

Dreieich, im Stadtteil Dreieichenhain, beschränkt auf die Fahr-
gasse und die Solmische Weihergasse, aus Anlaß des „Burgfestes“
am Sonntag, den 14. September 1997 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 Uhr bis
18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 14. September 1997 in Kraft.

Darmstadt, 22. August 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 36/1997 S. 2708

959

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 22. August 1997

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. No-
vember 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neu-
regelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom
30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung
über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von
Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß
vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Laden-
schluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt
Hirschhorn (Neckar), beschränkt auf den Bereich der Fußgänger-
zone in der Hauptstraße, aus Anlaß des „Hirschhorner Ritterfes-
tes“ am Sonntag, den 7. September 1997 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 Uhr bis
18.00 Uhr:

§ 2

Diese Verordnung tritt am 7. September 1997 in Kraft.

Darmstadt, 22. August 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 36/1997 S. 2709

960

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 22. August 1997

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. No-
vember 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neu-
regelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom
30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung
über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von
Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß
vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Laden-
schluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt **Gei-
senheim**, beschränkt auf den Bereich, der durch die B 42, die
Bleichstraße, den Römerberg, die Behlstraße, die Bahnlinie, die
Freybergstraße und die Rosengartenstraße begrenzt ist, aus Anlaß
des „Bauernmarktes“ am Sonntag, den 7. September 1997 freige-
geben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 Uhr bis
18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 7. September 1997 in Kraft.

Darmstadt, 22. August 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 36/1997 S. 2709

961

Vorhaben der Clariant GmbH, Werk Cassella-Offenbach, Frankfurt am Main

Die Clariant GmbH, Werk Cassella-Offenbach, Hanauer Land-
straße 526, 60386 Frankfurt am Main, hat Antrag auf Erteilung ein-
er immissionschutzrechtlichen Genehmigung der Änderung der
Anlage zur Herstellung von Textilhilfsmitteln, Zwischen- und
Pharmaprodukten, Geb. F 35, zur Herstellung von wäßrigen Poly-
estern und Carbonsäurederivaten in Frankfurt am Main, Gemar-
kung Fechenheim, Flur 10, Flurstück 13/7, gestellt.

Die Anlage soll nach Genehmigungserteilung geändert und in Be-
trieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 16 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zu-
letzt geändert durch Gesetz vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 805) in
Verbindung mit Spalte 1, Nr. 4.1 des Anhanges der 4. BImSchV der
Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich
bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 15. Septem-
ber 1997 bis 14. Oktober 1997 beim Regierungspräsidium Darm-
stadt, Wilhelminenstraße 1-3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, und
beim Staatlichen Amt für Immissions- und Strahlenschutz Frank-
furt am Main, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, aus
und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 15. September 1997 bis 28. Oktober 1997
können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vor-
haben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstel-
len erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar
anzugeben. Soweit Namen und Anschrift bei Bekanntgabe der
Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmi-
gungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht wer-
den sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 15. September 1997 bis
28. Oktober 1997 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht
auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörte-
rungstermin wird der 10. November 1997 bestimmt. Der Erörte-
rungstermin kann verlängert werden. Der Erörterungstermin en-
det in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab
9.30 Uhr im Saal 4 des Technischen Rathauses beim Magistrat der
Stadt Frankfurt am Main, Braubachstraße 15, Frankfurt am Main,
statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form-
und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Aus-
bleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen
erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann
durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Darmstadt, 25. August 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
V 32 — 53 e 621 — CFM — 50 f

StAnz. 36/1997 S. 2709

962

GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Asselbachtal bei Wißmar“ vom 21. August 1997

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Na-
turschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I
S. 145), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217),
wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in
der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten
Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Beneh-
men mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die Aue des Asselbaches und die angrenzenden Hangbereiche
nordwestlich von Wißmar werden in den Grenzen, die sich aus der
in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Natur-
schutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Asselbachtal bei Wißmar“ besteht aus
Flächen der Fluren 2, 23 und 25 der Gemarkung Wißmar der Ge-
meinde Wettenberg im Landkreis Gießen. Es hat eine Größe von
11,61 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus
der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Über-
sichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.



Übersichtskarte als Anlage 2 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Asselbachtal bei Wismar“
Auszug aus Top.-Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5317 und 5318 des
Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 - 1 - 007

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das naturnahe und strukturreiche Asselbachtal mit seinem temporären Kleingewässer, den feuchten und mageren Grünlandgesellschaften, dem Großseggenried, den Feldgehölzen und artenreichen Laubwaldbeständen als Lebensraum bedrohter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und langfristig zu sichern. Pflege- und Entwicklungsziele sind insbesondere die Renaturierung der Gewässerufer und die ökologische Aufwertung des Grünlandes und der Waldbereiche durch eine naturschonende, extensive land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie geeignete Maßnahmen der Pflege und Biotopgestaltung.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder

zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen, Bohrungen oder Ablagerungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder Moore oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute

auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen.

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu baden, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Drachen steigen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
13. das Flurstück 28 der Flur 25, die Flurstücke 21 bis 26 der Flur 2 der Gemarkung Wißmar vor dem 15. Juni oder das übrige Grünland vor dem 1. Juni zu mähen;
14. Tiere weiden zu lassen oder sie außerhalb der auf der Abgrenzungskarte gekennzeichneten 5 m langen Gewässerabschnitte zu tränken;
15. Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden;
16. Gülle oder Klärschlamm auszubringen oder gemeindeeigene Flächen zu düngen;
17. Freigärhaufen anzulegen oder Dünger, Stallmist, Silageabfälle, Stroh-, Silage- oder Heuballen zu lagern;
18. Hunde frei laufen zu lassen;
19. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. folgende landwirtschaftliche Maßnahmen:
 - a) die extensive Nutzung der Grünlandflächen durch Mahd, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 bis 17 genannten Einschränkungen;
 - b) die extensive Beweidung des Grünlandes mit Rindern oder Schafen in Form der Umtriebskoppelhaltung. Von der Beweidung auszusparen sind ein insgesamt 5 m breiter Uferstrandstreifen, die Flurstücke 21 bis 27 der Flur 2 und die Flurstücke 25 bis 30 der Flur 25 der Gemarkung Wißmar.

Der Zeitraum des zweiten Beweidungsganges beginnt frühestens am 15. August und endet spätestens am 31. Oktober;

2. folgende waldbauliche Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Förderung naturnaher, standortsheimischer, struktur- und artenreicher Eichen-Hainbuchenwälder, Feldgehölze und Ufergehölzsäume;
 - a) die Entnahme und Nutzung der nicht standortsheimischen Nadelhölzer und Pappeln,
 - b) die einzelstammweise Entnahme und Nutzung von Laubbäumen zur Regelung der Mischungs- und Lichtverhältnisse in den Laubholzbeständen, Feldgehölzen und in den Ufergehölzsäumen,
 unter Anwendung bodenschonender Aufbereitungsverfahren in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar;
3. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar;
4. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störanfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 16. Juli bis zum 28. Februar;
5. Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 3 verstößt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

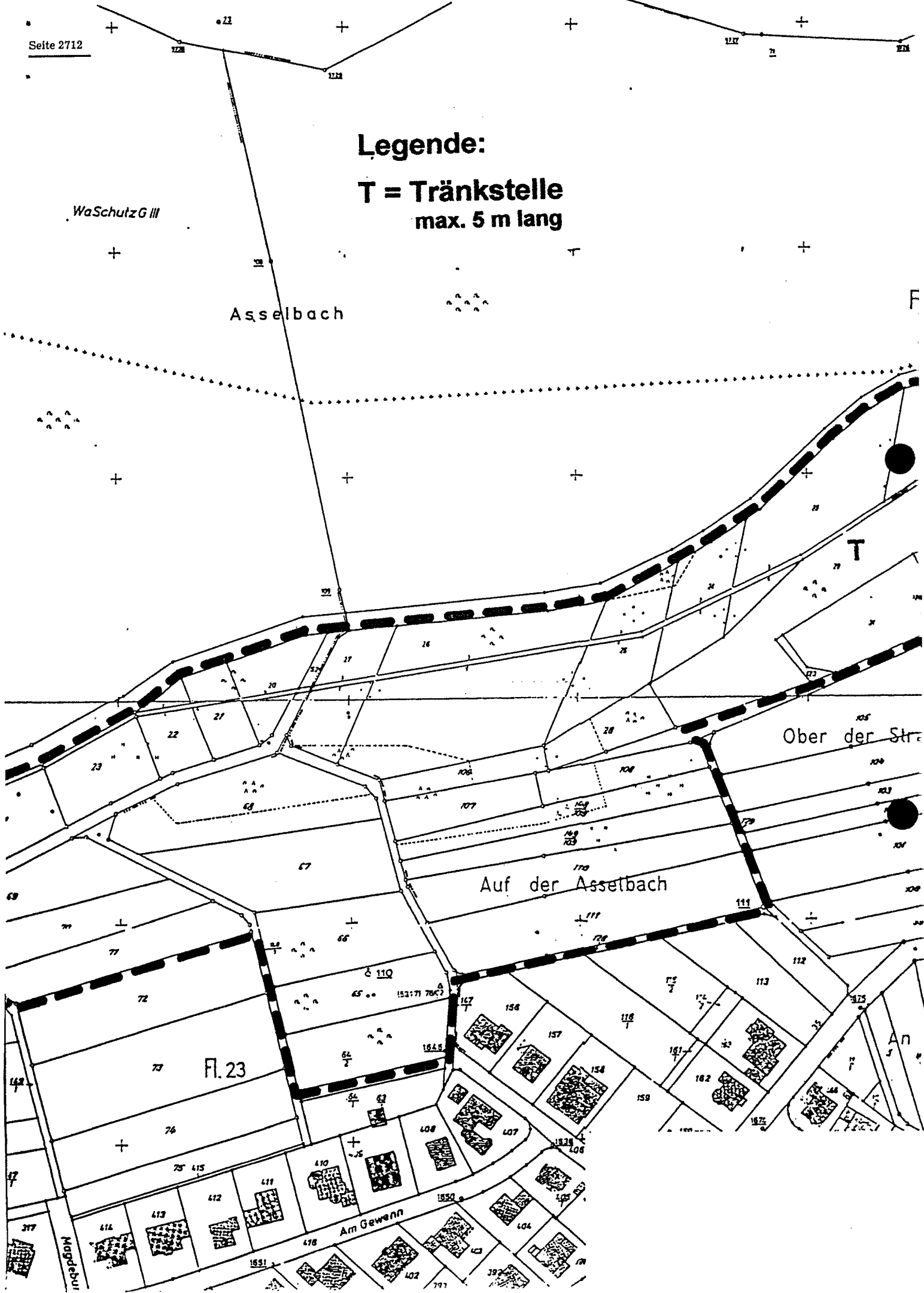
Gießen, 21. August 1997

Regierungspräsidium Gießen
 — Obere Naturschutzbehörde —
 In Vertretung
 gez. Berg
 Regierungsvizepräsident

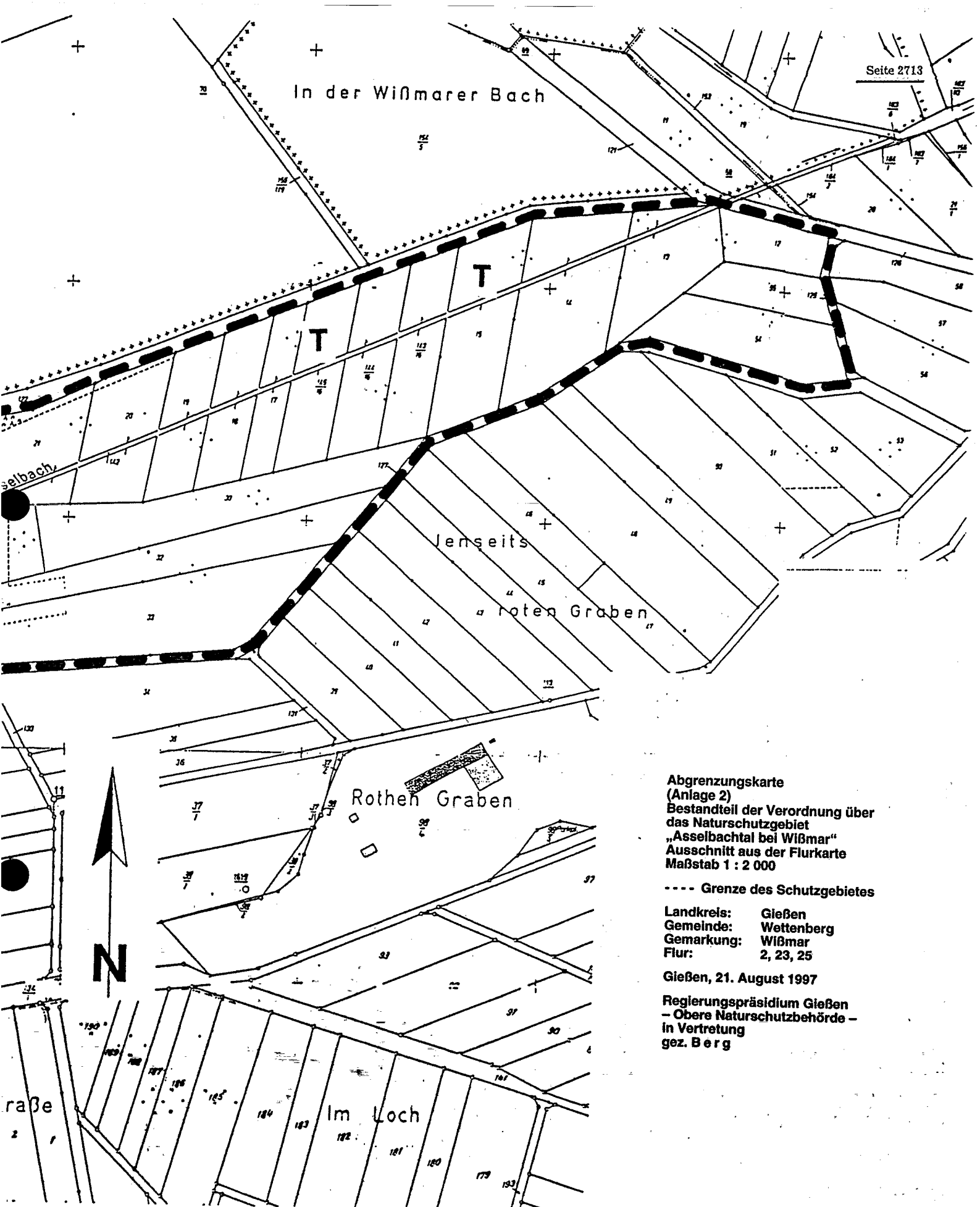
StAnz. 36/1997 S. 2709

Legende:

T = Tränkstelle
max. 5 m lang



In der Wißmarer Bach



Abgrenzungskarte
 (Anlage 2)
 Bestandteil der Verordnung über
 das Naturschutzgebiet
 „Asselbachtal bei Wißmar“
 Ausschnitt aus der Flurkarte
 Maßstab 1 : 2 000

---- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Gießen
 Gemeinde: Wettenberg
 Gemarkung: Wißmar
 Flur: 2, 23, 25

Gießen, 21. August 1997

Regierungspräsidium Gießen
 – Obere Naturschutzbehörde –
 in Vertretung
 gez. B e r g

WaSchutz G III

Fl. 25

